

Sitzung vom 30. Mai 2001

791. Motionen (Verbandsbeschwerde, Ergänzung des § 315 PBG; Neuregelung des Verbandsbeschwerderechts)

A. Die Kantonsräte Kurt Bosshard, Uster, Hanspeter Züblin, Weinigen, und Willy Haderer, Unterengstringen, haben am 12. Februar 2001 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Rahmen der PBG-Revision eine Vorlage auszuarbeiten, wonach der § 315 des Planungs- und Baugesetzes im nachstehenden Sinne ergänzt wird:

neuer Abs. 4:

Beschwerde- beziehungsweise rekursberechtigte Organisationen haben gleichzeitig mit dem Zustellungsbegehren Verstösse gegen die für das Bauvorhaben anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anzuführen beziehungsweise Ansprüche aus diesem Gesetz konkret geltend zu machen. Andere, in der Eingabe nicht erwähnte Verstösse und Gründe können in einem späteren Rekurs- oder Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht werden.

Begründung:

Es ist in vielen Fällen vorgekommen, dass Eingaben von beschwerde- oder rekursberechtigten Organisationen erst nach Erteilung der Baubewilligung mit unhaltbaren Begründungen oder Anträgen teils rechtsmissbräuchlich gemacht wurden. Dies hat zu erheblichen Verzögerungen und zu markanten Verteuerungen von Bauten geführt.

Die vorgeschlagene Änderung ist zumutbar und für den Verlauf des baupolizeilichen Bewilligungsverfahrens sinnvoll. Es ist eine analoge Regelung bereits im Quartierplanrecht des PBG geregelt. Wenn solches für die Grundeigentümer untereinander gegenüber der Öffentlichen Hand gesetzlich vorgeschrieben ist, so soll das auch für erwähnte Organisationen, die ganz erheblich ins Privateigentum eingreifen können, Geltung haben.

Wenn ein Baugesuch eingereicht wird, erfolgt die örtliche Aussteckung des Bauprojektes und vorab das Vorprüfungsverfahren. Anschliessend wird öffentliche Ausschreibung vorgenommen. Dann sind die Gesuchsunterlagen rechtsgenügend und bilden genügende Grundlage für die Geltendmachung von Ansprüchen und Darstellung von Mängeln, die für Organisationen Rekurs- oder Beschwerdegrund sein könnten. Sind solche Gründe in diesem Stadium bekannt, so wissen dann sowohl Bauherrschaften als auch Baupolizeibehörden, wie sie sich verhalten sollen. Sie müssen nicht das ganze Verfahren bis zum baupolizeilichen Entscheid durchführen und (wenn Baupolizei und allenfalls auch Bauherrschaften grossen Aufwand gehabt haben) im Nachhinein eine Beschwerde oder ein Rekurs mit irgendwelchen Gründen hinnehmen und das dann bekanntermassen länger dauernde Beschwerde- beziehungsweise Rekursverfahren durchstehen zu müssen. Kommt letztlich aus Zeitdruck mit einer Organisation eine erhebliche Änderung des Bauprojektes zu Stande, führt das öfters zu einer erneuten Publikation des geänderten Bauvorhabens und das Verfahren beginnt von Neuem, insbesondere wegen anderen Rekursberechtigten (Nachbarn usw., oder gar einer anderen beschwerde- beziehungsweise rekursberechtigten Organisation gemäss Liste des Bundes).

B. Die Kantonsräte Martin Moosdorf, Bülach, und Hansueli Sallenbach, Wallisellen, haben am 12. Februar 2001 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen im Zusammenhang mit der Überprüfung des Rekursrechts der Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen (Ideelles Verbandsbeschwerderecht) im Rahmen der PBG-Revision eine Straffung des Baubewilligungs- und Rekursmittelverfahrens unter folgenden Bedingungen vorzunehmen.

1. Verkürzung der Bewilligungsdauer ab Ausschreibung

1.1 für Landgemeinden auf 6 Wochen,

1.2 für Stadtgemeinden auf 8 Wochen,

1.3 Halbierung obiger Bewilligungsdauer, wenn ein Vorentscheid über das Gesamtkonzept mit Wirkung gegenüber Dritten infolge Ausschreibung vorliegt.

2. Straffung der Rechtsmittelwege

2.1 Es gelten neu nur zwei generelle Rekursinstanzen für alle umwelt- und baurechtliche Fragen:

I. Baurekurskommission

II. Verwaltungsgericht

(Rekurse innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung beziehungsweise Zustellung), Abschaffung der Rekursmöglichkeit an den Regierungsrat.

2.2 Einführung der Einsprachemöglichkeit vor der Erteilung der Baubewilligung (innerhalb von 20 Tagen nach Ausschreibung), Erledigung der Einsprachen mit Ansetzung einer Besprechung am runden Tisch (innerhalb von 10 Tagen).

2.3 Es ist in jedem Fall eine angemessene Kautionsleistung zu leisten.

3. Beschleunigung bei der kantonalen Verwaltung

Das Koordinationsverfahren bezüglich Umweltrecht und ähnliche Verfahren bei der Bau- und allenfalls anderen Direktionen der Regierung ist jedenfalls zu beschleunigen:

3.1 durch gesetzliche Frist innerhalb 20 Tagen ab Eingang der Akten,

3.2 durch Zuteilung des Kreisplaners/der Kreisplanerin als verbindliche Vorentscheidsperson gegenüber der Gemeindebehörde.

4. Die Beschwerdelegitimation ist so eng wie bundesrechtlich möglich zu fassen.

Begründung:

Es ist unbestritten, dass das Verbandsbeschwerderecht die Möglichkeit, berechnete Anliegen der Bevölkerung auf effiziente und effektive Weise in die Projektverfahren zu integrieren sind. Leider zeigte sich in letzter Zeit vermehrt, dass mit dem Verbandsbeschwerderecht Missbrauch betrieben wurde; mit dem Ziel, Projekte gänzlich zu verhindern oder zeitlich zu verzögern. Um den Missbrauch zu verhindern ist erstens eine Beschwerdelegitimation neu zu definieren und zweitens sind die Rechtsmittelwege zu straffen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Kurt Bosshard, Uster, Hanspeter Züblin, Weiningen, und Willy Haderer, Unterengstringen, sowie zur Motion Martin Moosdorf, Bülach, und Hansueli Sallenbach, Wallisellen, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Kantonsrat ist mit Vorlage 3792 vom 21. Juni 2000 über den Stand der Arbeiten an der Neugestaltung des kantonalen Planungs-, Bau- und Umweltrechts informiert worden und hat nach zustimmender Kenntnisnahme der Ziele der Revision und der Vorgehensweise am 30. Oktober 2000 die Postulate KR-Nrn. 278 und 279/1997 einstimmig als erledigt abgeschrieben. Ebenfalls am 21. Juni 2000 hat der Regierungsrat beschlossen, die Neugestaltung PBG durchzuführen und die Baudirektion mit den Revisionsarbeiten beauftragt. Bis Ende 2002 ist dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates Antrag zu stellen (RRB Nr. 992/2000).

Als Vorgabe für alle weiteren Arbeiten hat der Regierungsrat bereits im August 1999 im Sinne von Oberzielen festgelegt, dass ein neu strukturiertes, bewirtschaftbares PBG geschaffen werden soll, wobei eine Straffung der Verfahren und eine Verminderung der Regeldichte unerlässlich sei. Die Revisionsarbeiten sind voll im Gange. Erste Ergebnisse konnten im März 2001 konzeptgemäss den Gemeinden, den Gerichten und den Direktionen des Regierungsrates sowie einem breiten Kreis von aussenstehenden Fachpersonen, verschiedensten Verbänden und Bundesstellen zum Mitbericht vorgelegt werden. Den Fragen, welche die vorliegenden Motionen aufwerfen, wird auf Grund der genannten Oberziele grosses Gewicht beigemessen. Von den sieben Teilprojekten (TP) befasst sich deshalb TP6

«Verfahren/Rechtsschutz/ Formen der Zusammenarbeit» ausschliesslich mit Zuständigkeiten, mit der Legitimation zur Ergreifung von Rechtsmitteln, mit dem Rechtsmittelweg, den Fristen usw. Damit das Oberziel «Straffung der Verfahren» insgesamt bestmöglich erreicht werden kann, müssen im Rahmen der gesamthaften Überprüfung unter Berücksichtigung möglichst vieler Aspekte und Interessenlagen konsistente Zuständigkeiten und Abläufe gefunden und darauf abgestimmt die detaillierten Voraussetzungen formuliert werden.

Die in den Motionen bereits konkret vorgeschlagenen Massnahmen zu Teilaspekten der Verfahrensabläufe stellen das Gesetzgebungskonzept, wie es der Baudirektion vom Regierungsrat vorgegeben und vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, in Frage. Insbesondere auch die im September 2001 und April 2002 vorgesehenen weiteren zwei Mitberichtsverfahren zum Einbezug der oben genannten Stellen würden ihren Zweck verfehlen, wenn angesichts bereits fixierter einzelner Punkte die Kritik gar nicht mehr sachgerecht berücksichtigt werden kann; der Kantonsrat hat den Einbezug verwaltungsexterner Stellen ausdrücklich gefordert. Im heutigen Zeitpunkt muss offen gelassen werden, wie die

einzelnen Anliegen im Zusammenhang mit der angestrebten Totalrevision umgesetzt werden sollen. Aus solchen Überlegungen hat der Kantonsrat es auch bereits abgelehnt, die Einzelinitiative KR-Nr. 298/1998 betreffend Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts definitiv zu unterstützen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motionen nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi